Verordnungsblatt für die Gemeinde Pettneu am Arlberg

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 19. Dezember 2025**

7. **Friedhofsbenützungsgebührenverordnung**

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pettneu am Arlberg vom 18.12.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenützungsgebühren

Die Gemeinde Pettneu am Arlberg erhebt Friedhofsbenützungsgebühren als Graberrichtungs- und Benützungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Grabbenützungsgebühr

Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte werden einmalige Benützungsgebühren eingehoben.

a) ein Einzelgrab	370,00 Euro
b) ein Urnenerdgrab	370,00 Euro
c) Urnennische	520,00 Euro

§ 3

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

(1) Graböffnungsgebühren:

a) ein Einzelgrab	370,00 Euro
b) ein Urnenerdgrab	235,00 Euro

(2) Grabschließungsgebühren:

a) ein Einzelgrab	140,00 Euro

§ 4

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	55,80 Euro
b) ein Urnenerdgrab	55,80 Euro
c) Urnennische	55,80 Euro

§ 5

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 1.200,00 Euro.

§ 6

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Friedhofgebührenordnung, beschlossen am 11.12.2024, kundgemacht vom 12.12.2024 bis 27.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Patrik Wolf

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter: www.pettneu.gv.at